

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

Die Gewerbezahlung vom 5. Juni 1882 [Allgemeines]

[urn:nbn:de:bsz:31-220805](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-220805)

An dauernd erwerbsunfähig Gewordenen d. h. solchen, welche einen Hauptberuf ausgeübt haben, aber in Folge von Alter, Unfall oder Krankheit nicht mehr im Stande sind, erwerbend thätig zu sein, sind 16 275 Männer und 1623 Frauen, im Ganzen 17 898 Personen angegeben worden. Von diesen sind 8585 M. und 568 Fr. über 70 J. alt, 4647 M. und 430 Fr. 60 bis 70 J. alt. Der größte Theil dieser 14 230 Personen ist zweifelsohne altersinvalid; wollten wir als solchen  $\frac{2}{3}$  derselben, alle jüngeren Invaliden als Unfall- und Krankheitsinvaliden ansehen, so würden wir 9500 Invaliden des Alters und 8398 des Unfalls und der Krankheit haben. Wie viele von letzteren den Unfall oder die Krankheit sich bei der Erwerbsthätigkeit zugezogen haben d. h. arbeitsinvalid sind, läßt sich auch schätzungsweise nicht angeben. Ueberhaupt kann den erlangten Zahlen nur eine ungefähre Bedeutung beigelegt werden, da nicht angenommen werden kann, daß die Angaben allgemein mit richtigem Verständniß gemacht worden sind.

Die Invaliden gehörten nach ihrer normalen Erwerbsthätigkeit an: der Abth. A. 8223 oder 45,9 %, B. 5079 oder 28,4 %, C. 1672 oder 9,3 %, D. 1086 oder 6,1 %, E. 1734 oder 9,7 % und F. 104 oder 0,6 %. Die verhältnißmäßig hohen Zahlen bei D. und F. erklären sich daraus, daß unter der ersteren die vormaligen Diensthofen enthalten sind, bei der Abth. E. dadurch ein anderer Maßstab angelegt worden ist, als im Uebrigen, daß die Pensionäre als erwerbsunfähig gerechnet wurden. Zieht man diese Verhältnisse in Betracht, so entspricht die prozentale Vertheilung der Invaliden nahezu der Vertheilung der Bevölkerung auf die Abtheilungen.

Endlich die Wittwen anbelangend, deren es 62 703 gab, so hatten 32 154 einen Haupterwerb, während 30 549 nicht oder nur nebensächlich erwerbsthätig waren. Die Wittwen mit Haupterwerb nehmen in den unteren Altersklassen mit dem Alter naturgemäß zu, in den höheren Altersklassen ab, die Wittwen ohne Haupterwerb nehmen ebenso naturgemäß von Anfang an zu (vgl. Tab. 3). Nach den Berufsclassen war der Stand der folgende:

Wittwen bei A	29 102	davon erwerbsthätige	15 722	nicht erwerbsth.	13 380
B	21 303		11 839		9 464
C	5 943		2 587		3 356
D	1 879		1 136		743
E	3 917		750		3 167
F	559		120		439

Bei A, B und D überwiegen die erwerbsthätigen, bei C, E und F die nichterwerbsthätigen Wittwen. Es bestätigt sich hiermit, was schon im Voraus angenommen werden konnte, daß im Allgemeinen bei C und F die Vermögenslage eine bessere ist als bei A, B und D. Bei E erklärt sich die relativ hohe Zahl nicht erwerbsth. Wittwen dadurch, daß dieselben als Wittwen von Beamten u. sich meistens im Bezuge von Pensionen befinden und gar nicht oder nur nebensächlich auf einen Verdienst angewiesen sind.

Im prozentalen Verhältniß gehören nach A. 46,4 %, nach B. 34,0 %, nach C. 9,5 %, nach D. 3,0 %, nach E. 6,2 % und nach F. 0,9 % der Wittwen; die in diesen Ziffern liegenden Abweichungen von der beruflichen Zusammensetzung der Gesamtbevölkerung deuten auf eine größere Sterblichkeit oder Abnutzung der Männer in den Abth. B und E, als in den Abth. A und C. Die höhere Zahl bei D schließt Wittwen von häuslichen Dienenden ein, die geringere Zahl bei F entspricht der Zahl der Rentner, welchen nicht erst im höheren Alter diese Bezeichnung beigelegt wird.

Indem wir es hier bei diesen allgemeinen Hervorhebungen und Bemerkungen genügen lassen, darf im Uebrigen auf die Tabellen, im Weiteren aber auch auf die ausführliche Darstellung der Ergebnisse der Berufszählung verwiesen werden, welche beim Statistischen Bureau bearbeitet und demnächst als Heft der „Beiträge zur Statistik“ erscheinen wird.

## 2. Die Gewerbezählung vom 5. Juni 1882.

Mit der Erhebung des Berufs vom 5. Juni 1882 wurden auch die für die Aufstellung einer Gewerbestatistik nöthigen Ermittlungen verbunden.

Während die Berufsstatistik die einzelnen Personen in ihrem aktiven oder passiven Verhalten zu einer berufsmäßigen oder erwerbenden Thätigkeit betrachtet, hat die Gewerbestatistik die Betriebe (Geschäfte, Unternehmungen u.) zum Gegenstande und erscheinen darin die Personen, sowohl die leitenden oder besitzenden als die helfenden, lediglich als Zubehör des Betriebes. Soweit es



sich um Betriebe handelt, welche nur eine Person beschäftigen (Einzelbetriebe), decken sich beide Statistiken zum großen Theil, darüber hinaus sind sie nur in Bezug auf die Gesamtzahlen der selbständigen und helfenden Berufsthätigen einer- und der Geschäftsleiter und der Gehilfen anderseits und zwar in beschränktem Maße vergleichbar.

Die Ermittlung der Betriebe fand bei der Zählung vom 5. Juni 1882 für alle Zweige der Erzeugung, der Bearbeitung und des Vertriebs materieller Güter statt; sie bezog sich auf die Land- und Forstwirtschaft, die industriellen und technischen, die Handels-, Verkehrs- und Wirtschaftsgewerbe d. h. auf die Abtheilungen A, B und C der beruflichen oder erwerbenden Thätigkeit (vergl. Seite 162). In soweit hierbei das landwirthschaftliche Gewerbe oder die landwirthschaftlichen Betriebe in Betracht kommen, sind die wesentlichen Ergebnisse in Nr. 3 dieser Mittheilungen bereits dargestellt worden; für die Aufstellung einer Statistik der forstwirthschaftlichen und der jagdmännischen Betriebe reichen — weil diese zumeist sowohl von Unternehmern als Gehilfen nur nebenher ausgeübt werden — die Angaben einer allgemeinen Erhebung nicht aus. Die übrigen Arten der Betriebe der Abtheilung A (Kunst- und Handelsgärtnerei, Fischerei und Zucht nicht landwirthschaftlicher Thiere), sowie diejenigen der Abth. B und C sind in der Gewerbestatistik gemeinsam behandelt.

Die hauptsächlichlichen Ergebnisse dieser Statistik sind für Baden in den folgenden Tabellen dargestellt.

Die für diese Statistik angewandte Klassifikation der Gewerbe schließt sich derjenigen der im Jahre 1875 erhobenen Gewerbestatistik an, welche auch bereits für die Einteilung des Berufes maßgebend war, so daß sich jene Einteilung auch mit der Berufsauftheilung der Abtheilungen A bis C deckt. Nur geht die Gewerbeauftheilung in einigen Gewerbearten nach dem verarbeiteten oder vertriebenen Stoffe und nach der Art der Arbeit weiter als in den entsprechenden Berufsarten und sind die 20 Gruppen nicht nur einfach nach Arten, sondern größtentheils zweifach, zunächst in Klassen in diesen in Ordnungen zerlegt worden. Die Klassifikation der Gewerbe ist in den nachfolgenden Tabellen (in I und II nach Gruppen unter Auscheidung einiger wichtigen Sonderindustrien, in III nach Gruppen (römische Ziffern), sodann nach Klassen (lateinische Buchstaben) und Ordnungen (arabische Ziffern) aufgeführt. Aus Rücksicht auf Raum und Uebersichtlichkeit sind dabei die Benennungen der in mehrere Ordnungen zerfallenden Klassen nicht angegeben; die Klassen werden deshalb in dem folgenden Verzeichniß besonders angegeben; die beigefegte arabische Ziffer bedeutet die Zahl der Ordnungen, aus denen die Klasse besteht.

Gruppe	Klasse	Zahl der Ordnungen	Gruppe	Klasse	Zahl der Ordnungen
I.	Kunst- u. Handelsgärtnerei	1	VII. f.	Abfälle und künstliche Düngstoffe	3
II. a.	Gewerben. Zucht nicht landw. Thiere	1	VIII. a.	Gewinnung forstwirthsch. Nebenprodukte	2
b.	Fischerei	2	b.	Baueinrichtungen	1
III. a.	Bergwerke auf Erze	2	c.	Leicht- und Seifenfabrikation	2
b.	Hüttenwesen	3	d.	Leinmühlen	1
c.	Salinen	2	e.	Kohlentheerzähnelerei, Verf. v. Deleu, Fetten, Firnissen, Verarbeitung von Harzen	4
d.	Steinkohlenbergwerke	4	IX. a.	Zubereitung von Spinnstoffen	3
e.	Torfgewinnung	1	b.	Spinnerei einsehl. Hecherei, Hasperei, Spunerei, Zwirnerei u. Watterfertigung	9
IV. a.	Steine und Schiefer	5	c.	Weberei einsehl. Bandweberei	7
b.	Kies, Sand, Kalk, Gement etc.	4	d.	Gummi- und Haarflechterei und Weberei	1
c.	Lehm- u. Thongrüberei	4	e.	Strickeri und Wirterei	1
d.	Lehm- u. Thonwaaren	4	f.	Hätlei, Wirterei, Spitzenfabrikation	2
e.	Glas	3	g.	Wäscherei, Färberei, Druckeri, Appretur	7
V. a.	Edele Metalle	4	h.	Bisamentenfabrikation	1
b.	Ueble Metalle (ohne Eisen)	5	i.	Seilererei und Reepschlägerei	2
c.	Eisen u. Stahl	11	X. a.	Verfertigung von Papier und Pappe	5
VI. a.	Maschinen, Werkzeuge, Apparate	8	b.	Gerberei, Rohmühlen, Verf. v. gefärbtem und lackirtem Leder	2
b.	Transportmittel aussehl. Lokomotiven	3	c.	Wachs- und Ledertuch, auch Treibriemenfabrikation	3
c.	Schuwaffen	2	d.	Buchbinderi und Kartonnagefabrikation	1
d.	Zeitmessinstrumente	1	e.	Verf. von Riemen, Sattler u. Papierarbeiten	2
e.	Musikinstrumente	2	XI. a.	Holzzurichtung und Konservierung	1
f.	Mathemat., physik., chemische u. chirurgische Instrumente	4	b.	Verfertigung glatter Holzwaaren	3
g.	Lampen und andere Beleuchtungsapparate	1	c.	Rübelererei	1
VII. a.	Chemische Großindustrie	1	d.	Korbmagerei	1
b.	Sonstige Verf. chemisch, pharmazent. etc. Präparate	1			
c.	Apotheken	1			
d.	Färbematerialien	4			
e.	Explosivstoffe und Zündwaaren	2			



Gruppe	Klasse	Zahl der Ordnungen	Gruppe	Klasse	Zahl der Ordnungen
XI. e.	Sonstige Weberei u. Flecherei von Holz, Stroh, Bast	1	XIV. l.	Einrichter von Gas- und Wasseranlagen	1
f.	Drechsler- und Schnitzwaarenverfertigung	2	m.	Ofenseher	1
g.	Verf. von Kämmen, Bürsten, Pinseln, Stöden, Schirmen	2	n.	Schornsteinfeger	1
h.	Holz- und Schnitzwaaren-Vergoldung	1	XV. a.	Schriftschneiderei und -Gießerei	1
XII. a.	Vegetabilische Nahrungstoffe	9	b.	Buch- und Steindruckerei	4
b.	Animalische	3	c.	Photographische Anstalten	1
e.	Getränke	8	XVI.	Künstler und künstl. Betriebe für gewerbliche Zwecke	1
d.	Tabakfabrikation	1	XVII. a.	Waaren- und Produktenhandel	13
XIII. a.	Wäsche, Kleidung, Kopfbedeckung	9	b.	Geld- und Kredithandel	1
b.	Schuhmacherei	1	c.	Expedition und Kommissionen	1
c.	Haar- und Bartpflege	1	d.	Buch-, Kunst- und Musikalienhandel	3
d.	Baden und Waschen	3	e.	Handelsvermittlung	1
XIV. a.	Bauunternehmung und Bauunterhaltung	2	f.	Hilfsgewerbe des Handels	1
b.	Reilmesser, Geometer, Drahtschpüler	1	g.	Verfeinerung, Verleihung zc.	6
c.	Maurer	1	XVIII.	Versicherungsgewerbe	1
d.	Zimmerer	1	XIX. a.	Landtransport	2
e.	Glaser	1	b.	Wassertransport	1
f.	Maler und Tünder	1	c.	Hafen dienst, Schleusen- und Kanalwacht	1
g.	Stuckateure	1	d.	Dienstmänner, Boten, Lohnbdiener zc.	1
h.	Dachbeder	1	e.	Geschäfte für Leichenbestattung	1
i.	Asphaltierer und Steinseher	1	XX. a.	Berbergung	1
k.	Brunnenmacher	1	b.	Erquickung	1

Dieser Uebersicht ist zu entnehmen, daß, wenn die nicht untergetheilten Gruppen und Klassen nur einmal gezählt werden, die 20 Gruppen, 96 Klassen und 248 Ordnungen, im Ganzen 313 Abtheilungen darstellen.

Der Begriff des Betriebes fällt nicht allgemein mit dem des Unternehmens, Geschäfts, der Fabrik, Anstalt zc. zusammen, indem solche gewerbliche Thätigkeiten und Unternehmungen, welche zwei oder mehreren Gewerbetreibenden der Klassifikation angehören (z. B. Maurer und Brunnenmacher, Näherin und Cigarrenarbeiterin, Spinnerei, Weberei, Färberei, Buch- und Steindruckerei), in ebensoviele Betriebe zerlegt wurden. Bei dieser Zerlegung war jede betr. Person nur einmal und zwar bei ihrer hauptsächlichlichen Thätigkeit zu zählen. Betriebe, für welche hiernach überhaupt keine Personen gezählt werden können, heißen Nebenbetriebe, alle anderen Betriebe Hauptbetriebe, gleichviel ob sie den einzigen, hauptsächlichlichen oder nebensächlichlichen Arbeitszweig einer Person oder eines Unternehmens darstellen. Die Betriebe eines einzigen Unternehmers und die Betriebe, in welche ein einheitliches Geschäft zerlegt ist, können also sämtlich Hauptbetriebe sein; eine einzelne, ohne Gehilfen selbständig arbeitende Person kann nur einen Hauptbetrieb, sonst nur Nebenbetriebe haben.

Der Umfang der Hauptbetriebe wird nach der Zahl und Art der darin beschäftigten Personen bemessen. Es gibt darnach Kleinbetriebe, welche von einer einzelnen Person selbständig ausgeübt werden, Mitinhaberbetriebe, welche zwei oder mehr thätige Inhaber haben, und Gehilfenbetriebe, in denen Gehilfen beschäftigt sind.

Sodann unterscheidet man die Betriebe, je nachdem sie Triebwerke, welche durch Naturkräfte — Wind, Wasser, Dampf, Gas, Heißluft oder Elektrizität — bewegt werden, verwenden oder nicht; ferner nach Besitzverhältnis, d. h. der Art und Zahl der unternehmenden Persönlichkeit, ob eine einzelne Person, mehrere Gesellschafter, wirtschaftliche Gesellschaften und Genossenschaften, Gemeinden, Staat oder Reich den Betrieb ausüben.

Im Weiteren kommt in Betracht, ob der Betrieb für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Unternehmers, welcher den Arbeitsstoff liefert, ausgeübt wird (Betriebe zu Haus für fremde Rechnung oder hausindustrielle Betriebe), sowie entsprechend, ob ein Betrieb Personen außerhalb seiner Räume, Werkstätten zc. in Hausindustrie beschäftigt.

Die Gehilfenbetriebe werden weiter eingetheilt nach der Zahl der Gehilfen, zunächst in Kleinbetriebe (ohne oder mit höchstens 5 Gehilfen) und Großbetriebe (mit mehr als 5 Gehilfen); sodann nach der näheren Zahl der Gehilfen (1, 2, 3 zc., 6 bis 10, 11 bis 50, 51 bis 200 zc.).

Endlich ist zu beachten, daß die Kleinbetriebe mit Triebwerken mit Rücksicht auf die Bedeutung der Verwendung von solchen nicht mit den übrigen Kleinbetrieben, sondern mit den Mitinhabern und Gehilfenbetrieben behandelt werden.

(Fortsetzung folgt auf Seite 170.)